

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2018

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2018

Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgaben der Winterprüfung 2018 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2020 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2018

Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht**Aufgabe 1**

- FC Hansa Rostock e. V.: juristische Person des privaten Rechts
- Steuerberater Huber Heiter: natürliche Person
- Stadt Ludwigslust: juristische Person des öffentlichen Rechts
- Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern: juristische Person des öffentlichen Rechts (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Deutsche Bank AG: juristische Person des privaten Rechts

Aufgabe 2

- a) Bis zum Anruf ist
- Susi Sonnenschein Besitzerin.
Tatsächliche Herrschaft über den Schreibtischstuhl (*Hinweis: § 854 Abs. 1 BGB*)
 - das Möbelhaus Eigentümer.
Rechtliche Herrschaft über den Schreibtischstuhl (*Hinweis: § 903 BGB*)
- b) ▪ Die Kundin ist bereits im Besitz des Schreibtischstuhles.
▪ Eigentumsübertragung durch Einigung, **§ 929 Satz 2 BGB**.

Aufgabe 3

- a) Nein,
- für die Lieferung ist keine Zeit nach dem Kalender bestimmt
 - der Weinhändler hat keine Mahnung ausgesprochen.
(*Hinweis: § 286 Abs. 1 BGB*)
- b) Ja,
Fixgeschäft/Fixkauf
- Fixierung der Lieferzeit („bis spätestens 29. August“)
 - Die Lieferzeit ist für die Einhaltung des Vertrages wesentlich.
(besonderes Gläubigerinteresse)
(*Hinweis: § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB*)
- c) Der Winzer ist verpflichtet den Zahlungsbetrag 130 € zurückzugewähren
(*Hinweis: § 346 Abs. 1 BGB*)

Aufgabe 4

- a) Sachdarlehensvertrag (*Hinweis: § 607 ff. BGB*)
- b) Leihvertrag (*Hinweis: § 598 ff. BGB*)
- c) Werkvertrag (*Hinweis: § 631 ff. BGB*)
- d) Schenkungsvertrag (*Hinweis: § 516 ff. BGB*)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2018**

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

- a) **▪ Welche Kündigungsfrist hat der Arbeitgeber bei der Kündigung einzuhalten? Begründen Sie mit der gesetzlichen Grundlage!**
2 Monate zum Ende des Kalendermonats, § 622 Abs. 2 Nr. 2 BGB
- Zu welchem Termin kann die Kündigung frühestens erfolgen?**
30. November 2017
- b) **▪ Welche Kündigungsfrist hat er einzuhalten, wenn nichts im Vertrag geregelt wurde? Begründen Sie mit der gesetzlichen Grundlage!**
Vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats, § 622 Abs. 1 BGB
- Zu welchem Termin kann er frühestens kündigen?**
30. Juni 2017
Hinweis: Arbeitgeber hat die Kündigung am 27. Mai 2017 erhalten. Bis zum 15. Juni 2017 dauert es keine 4 Wochen mehr. → 30. Juni 2017)
- c) **▪ Ist diese außerordentliche Kündigung rechtmäßig? Begründen Sie mit der gesetzlichen Grundlage!**
Ja,
- **eine wirksame außerordentliche Kündigung setzt das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ voraus, § 626 Abs. 1 BGB**
 - **Diebstahl ist ein wichtiger Grund.**
 - **Kündigung erfolgt innerhalb der 2-Wochen-Frist, § 626 Abs. 2 BGB**
Hinweise: Die 2-Wochen-Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von dem Diebstahl Kenntnis erlangt, § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB)
- Nennen Sie zwei Gründe, die zu einer außerordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber führen können!**
- z. B.**
- **beharrliche Arbeitsverweigerung**
 - **Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegenüber Arbeitgeber oder Kollegen**
 - **Diebstahl von im Eigentum des Arbeitgebers stehenden Sachen**
 - **Arbeitszeitbetrug**
 - **Diebstahl oder Betrug gegenüber einem Kunden oder Geschäftspartner des Arbeitgebers**

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2018

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 2

- a) - Herr R verunfallt selbstverschuldet auf dem direkten Weg von der Arbeitsstätte nach Hause.
Ja, gesetzliche Unfallversicherung (Wegeunfall)
- Frau P erhält wegen einer krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit eine Rente.
Ja, gesetzliche Rentenversicherung
- Herr R hat auf dem Heimweg von der Arbeit einen Verkehrsunfall mit seinem Auto. Sachschaden.
Nein
Hinweis: Der Sachschaden, der aufgrund des Wegeunfalls entstanden ist, wird nicht von der gesetzlichen Sozialversicherung übernommen.
- Der Angestellte K ist nach einem Skiunfall im Urlaub länger als 6 Wochen krank und erhält deswegen eine Lohnersatzleistung.
Ja, gesetzliche Krankenversicherung
- Frau S erhält Leistungen zur häuslichen Pflege ihrer pflegebedürftigen Mutter.
Ja, gesetzliche/soziale Pflegeversicherung
- Frau K macht eine Umschulung.
Ja, gesetzliche Arbeitslosenversicherung
- b) **▪ Beitragsbemessungsgrenze**
 Ist der Betrag, bis zu dem in den Sozialversicherungen Beiträge erhoben werden.
 Der über diesen Grenzbetrag hinausgehende Teil des Arbeitsentgelts ist beitragsfrei.
 Die Beitragsbemessungsgrenze gilt für:
 - gesetzliche Rentenversicherung
 - gesetzliche Arbeitslosenversicherung
 - gesetzliche Krankenversicherung
 - gesetzliche Pflegeversicherung
- Versicherungspflichtgrenze**
 Die Versicherungspflichtgrenze bestimmt, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert ist.
*Hinweis:
 Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, sind versicherungsfrei.
 Sie können sich freiwillig bei der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichern.*

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2018

Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- a) Ja,
die GmbH ist kraft Rechtsform Formkaufmann. *(Hinweis: § 6 HGB)*
Der stille Gesellschafter kann eine natürliche oder juristische Person (GmbH, AG) sein.
(Hinweis: § 230 HGB)
- b) Nein,
GbR ist kein Kaufmann.
- c)
 - Die stille Beteiligung
 - wird nicht ins Handelsregister eingetragen
 - geht auch nicht aus der Firmenbezeichnung hervor
 - ist eine Innengesellschaft
 - Der stille Gesellschafter haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Inhabers des Handelsgeschäfts. *(Hinweis: § 230 Abs. 2 HGB)*
Hinweis: Die Gesellschafter einer OHG haften dagegen persönlich (§ 128 HGB) und unbeschränkt (§ 105 Abs. 1 HGB), d. h. auch mit ihrem Privatvermögen.
 - Verlustbeteiligung kann im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden.
(Hinweis: § 231 Abs. 2 HGB)
 - Besteuerung beim typisch stillen Gesellschafter (Beteiligung ist Teil des Privatvermögens):
Gewinnanteil führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen *(Hinweis: § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG)*, die grundsätzlich der Abgeltungssteuer mit 25% (§ 32d EStG) unterliegen.
Hinweis: Der Gewinnanteil eines OHG-Gesellschafter führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und unterliegt dem persönlichen Steuersatz des Gesellschafters.
- d) z. B.
 - Ist die Deckung des längerfristigen Finanzbedarfs durch ein Bankdarlehen nicht möglich, so kann mit der stillen Beteiligung dem Unternehmen auf einfache Weise Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden.
 - Der stille Gesellschafter hat keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Er hat lediglich Einsichts- und Kontrollrechte. *(Hinweis: § 233 Abs. 1 HGB)*
 - Der Gewinnanteil des typisch stillen Gesellschafters ist eine Betriebsausgabe.
- e) Der atypisch stille Gesellschafter ist als Mitunternehmer anzusehen.
Dies setzt voraus:
 - Mitunternehmerrisiko
 - Mitunternehmerinitiative

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2018

Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 2

- a) ▪ **Handelsgewerbe, § 1 Abs. 2 HGB**

Hinweis: Die Spedition (18 Fahrer sowie 8 Verwaltungs- Lagermitarbeiter) erfordert einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

- **Istkaufmann, § 1 Abs. 1 HGB**

- b) deklaratorische Wirkung

- c) **Pflichten**

z. B.

- Eintragungspflicht ins Handelsregister
- Buchführungspflicht (*Hinweis: § 238 HGB*)

Hinweis: Nach § 241a HGB sind „kleine“ Einzelkaufleute von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung des Inventars befreit.

- Inventarerstellungspflicht (*Hinweis: § 240 HGB*)
- Bilanzerstellungspflicht (*Hinweis: § 242 HGB*)
- Aufbewahrungspflicht von Unterlagen (*Inventare, Jahresabschlüsse etc.; § 257 HGB*)
- Sorgfaltspflicht (*Hinweis: § 347 HGB*)

Rechte

z.B.

- Firma führen (*Hinweis: § 17 HGB*)
- Prokura erteilen (*Hinweis: § 48 HGB*)
- Handlungsvollmacht erteilen (*§ 54 HGB*)
- Zurückbehaltungsrecht (*Hinweis: § 369 HGB*)
- Bürgschaft mündlich erteilen (*Hinweis: § 350 HGB*)

- d) Allgemeine Handlungsvollmacht (Generalhandlungsvollmacht), **§ 54 Abs. 1 HGB**

- umfasst sämtliche branchenübliche und gewöhnliche Geschäfte
- ist keine Prokura

- e) Nein, Eintragung ist nicht erforderlich.

- f) ▪ Abteilungsleiter stellt zwei neue Mitarbeiter ein.

Rechtmäßig, da gewöhnliches Geschäft.

- Abteilungsleiter nimmt ein Bankdarlehen für die Finanzierung eines Fahrzeugs auf.

Nicht rechtmäßig, weil der Abteilungsleiter nur mit besonderer Ermächtigung ein Darlehen aufnehmen kann.

(Hinweis: § 54 Abs. 2 HGB)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2018

Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 3

a) Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, das beim Amtsgericht geführt wird.

b) Erste Abteilung: Eigentumsverhältnisse
 Zweite Abteilung: Lasten und Beschränkungen
 (z. B. Nießbrauch, Erbbaurecht, Vorkaufsrecht, Auflassungsvormerkung)
 Dritte Abteilung: Grundpfandrechte (*Grundschild, Hypothek*)

c) Der Inhalt des Grundbuchs gilt als richtig, es sei denn, dass ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. (*Hinweis: § 892 Abs. 1 Satz 1 BGB*)

Aufgabe 4

a) Mischfirma
Hinweis: Die Firma besteht aus dem Namen des Eigentümers /Geschäftsinhabers und den Leistungen, die das Unternehmen erbringt.

b) Personenfirma

c) Sachfirma

Teil IV Investition und Finanzierung

Aufgabe 1	
Grundschild	Hypothek
<ul style="list-style-type: none"> setzt das Bestehen einer Forderung nicht voraus (Nichtakzessorietät) nach vollständiger Tilgung des Kredits erlischt die Grundschild nicht automatisch. Kreditnehmer haftet nur mit dem Grundstück (dingliche Haftung) 	<ul style="list-style-type: none"> setzt das Bestehen einer Forderung voraus (Akzessorietät) nach vollständiger Tilgung des Kredits erlischt die Hypothek automatisch. Kreditnehmer haftet mit dem Grundstück (dingliche Haftung) und persönlich mit seinem ganzen Vermögen (persönliche Haftung)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2018

Teil IV: Investition und Finanzierung**Aufgabe 2**

- a) Finanzierung: Kapitalherkunft (Passivseite der Bilanz)
Investition: Kapitalverwendung (Aktivseite der Bilanz)
- b) Ratenkauf: Außen-/Fremdfinanzierung
Inanspruchnahme Kontokorrentkredit: Außen-/Fremdfinanzierung
Bildung Gewerbesteuerückstellung: Innen-/Fremdfinanzierung
Einstellung Gewinnrücklage in die Bilanz einer AG: Innen-/Eigenfinanzierung
(offene Selbstfinanzierung)

Aufgabe 3

- a) Leasing: Der Leasinggeber (rechtlicher Eigentümer) überlässt dem Leasingnehmer den Gebrauch bzw. die Nutzung eines Vermögensgegenstandes (Leasingobjekt) für einen vereinbarten Zeitraum gegen Zahlung von Leasingraten.
- b)
 - Direktes Leasing: Leasinggeber ist der Hersteller des Gegenstandes.
 - Indirektes Leasing: Leasinggeber ist eine Leasinggesellschaft.

Aufgabe 4

- a) Beim Factoring verkauft ein Unternehmer (Factoringnehmer) seine Forderungen an einen Factor (Bank oder Factoringunternehmen).
- b) Vorteile
z.B.
- Sofortiger Liquiditätszufluss
 - Kein Ausfallrisiko (echtes Factoring)
 - Auf Kundenwunsch übernimmt der Factor (Bank- oder Factoringgesellschaft) das Forderungsmanagement inklusive Mahnwesen und Inkasso
- Nachteile
z. B.
- Zinsen, Factoringgebühr, Delkrederegebühr
 - Factor (Bank- oder Factoringgesellschaft) kauft i. d. R. nur Forderungen guter Bonität
 - Factor nimmt bei der Eintreibung der abgetretenen Forderung keine Rücksicht auf das Lieferanten-Kunden-Verhältnis, das dadurch negativ beeinflusst werden kann.